

## Statuten der Grünliberalen Partei Stadt Freiburg

Genehmigt

an der Gründungsversammlung vom 18. März 2010

### I Name und Sitz

Mit den Namen «Grünliberale Partei der Stadt Freiburg» (deutsch) und «Parti vert'libéral de la ville de Fribourg» (französisch) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).

Die zwei Kantonssprachen gelten als gleichwertig. Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

### II Zweck

Die wichtigsten Ziele der Grünliberalen der Stadt Freiburg sind:

- der nachhaltige Umgang mit den knappen natürlichen Ressourcen,
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch,
- eine auf liberalen und nachhaltigen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung,
- Fördern von sinnvollen Eigeninitiativen,
- gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für alle,
- Mitgestalten einer Gesellschaft, die die Kernthemen Nachhaltigkeit, ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit in ein Gleichgewicht bringt,
- einen auf die Kernaufgaben konzentrierten Staat mit gesunden Finanzen,
- ein einfaches und gerechtes Steuersystem,
- eine durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägte kulturelle Vielfalt.

### III Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünliberalen der Stadt Freiburg sind eine Sektion der Grünliberalen Partei Kanton Freiburg.

Der Vorstand der Grünliberalen Kanton Freiburg entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen FR steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Die Kantonalpartei ordnet die Mitglieder einer Sektion oder Ortspartei zu, insofern eine solche existiert.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen erfolgen kann,
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt,
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung über den Ausschluss.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten, sofern es ordentlich traktandiert wird.

#### **IV Mittel und Haftung**

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Mittel werden von den Grünliberalen Kanton Freiburg erhoben und an die jeweilige Sektion verteilt.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen der Stadt Freiburg haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V Organisation**

Die Organe der Grünliberalen der Stadt Freiburg sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

#### **VI Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens 5 Mitgliedern rechtzeitig und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder 8 Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Diese Versammlung findet innerhalb von 2 Monaten statt.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen,
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages,
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen,
- e) Nominierung von Kandidaten,
- f) Fassung von Abstimmungs- und Wahlparolen,
- g) Lancierung von Initiativen und Referenden,
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins,
- i) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.



Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmen gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **VII Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Entscheide der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- b) Organisation und Führung der Partei-Administration und des Parteisekretariats,
- c) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen,
- d) Wahl der KassierIn,
- e) Vorbereitung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- f) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- g) Beschlussfassung über Listenverbindungen,
- h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben,
- j) Vertretung nach aussen und zu anderen Sektionen der Partei,
- k) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt.

## **VIII Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor und einem Stellvertreter. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. März 2010 genehmigt.

